

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 9/10 (1887)  
**Heft:** 23

## Sonstiges

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

halb einer Frist von 7 Monaten vom Datum des Patentgesuches in einem der genannten Länder<sup>77)</sup> und unter Vorbehalt der Rechte Dritter<sup>78)</sup> ihr Gesuch in der Schweiz hinterlegen, ohne dass durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch ein anderes Patentgesuch oder eine Veröffentlichung, die Gültigkeit ihres Patentgesuches beeinträchtigt werden könnte<sup>79)</sup>.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizerbürgern gewährt, welche ihr erstes Patentgesuch in einem der im vorigen Absatze bezeichneten Länder eingereicht haben<sup>80)</sup>.

Art. 30. Jedem Erfinder eines patentirbaren, in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz figurirenden Erzeugnisses wird, nach der Erfüllung von den durch den Bundesrath zu bestimmenden Formalitäten, ein zeitweiliger Schutz von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, gewährt. Während der Dauer dieser letzteren sollen etwaige Patentgesuche oder Veröffentlichungen den Erfinder nicht verhindern, innerhalb der genannten Frist, das zur Erlangung des definitiven Schutzes erforderliche Patentgesuch rechtsgültig zu machen.

Wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattfindet, das mit der Schweiz eine Convention in dieser Hinsicht abgeschlossen hat, so wird der zeitweilige Schutz, welcher durch das fremde Land den an der betreffenden Ausstellung befindlichen patentirbaren Erzeugnissen gewährt worden ist, auf die Schweiz ausgedehnt. Dieser Schutz darf eine Dauer von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, nicht übersteigen und hat die nämlichen Wirkungen, wie die in vorstehendem Absatze beschriebenen.

Art. 31. Die Einnahmenüberschüsse des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigenthum werden vor Allem dazu verwendet, dem Publicum Nachforschungen betreffend Erfindungen und Patente zu erleichtern. Zu diesem Zwecke sollen in den hauptsächlichsten industriellen Centren Bibliotheken eingerichtet werden, welche Beschreibungen der in- und ausländischen Erfindungen und technische Werke enthalten, die sich auf die Localindustrie beziehen; ferner sollen die Veröffentlichungen des eidgenössischen Amtes verbreitet werden. Weitere Ueberschüsse sollen dazu dienen, die Mittel für die in Art. 16, Absatz 2, vorgesehenen Nachforschungen des eidgenössischen Amtes zu vervollkommen.<sup>81)</sup>

Art. 32. Der Bundesrath ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Reglemente und Verordnungen zu erlassen, und

<sup>77)</sup> Im urspr. Entw.: „innerhalb einer Frist, welche 7 Monate vom Datum des Patentgesuches im fremden Lande nicht übersteigt“.

<sup>78)</sup> Neu.

<sup>79)</sup> Hier war im ursprünglichen Entwurf folgender Absatz eingeschaltet, der dann gestrichen wurde: „Vermöge vorübergehender Bestimmung können Schweizerische Erfinder in rechtsgültiger Weise Patentgesuche für die Erfindungen hinterlegen, für welche sie im Auslande innerhalb den 7 Monaten um ein Patent nachgesucht haben, die dem Zeitpunkte, wo das vorliegende Gesetz in Kraft tritt, vorangehen“.

<sup>80)</sup> Neu in Ersatz des Gestrichenen.

<sup>81)</sup> Im urspr. Entw.: „Art. 31. Die Einnahmenüberschüsse des eidgenössischen Bureaus für gewerbliches Eigenthum werden vor Allem zur Creirung von Bibliotheken in den hauptsächlichsten industriellen Centren verwendet, welche den Zweck haben, die Nachforschungen des Publicums zu erleichtern. In diesen Bibliotheken sollen die Beschreibungen einheimischer und fremder Erfindungen, sowie technischer Werke zu finden sein, welche sich auf die örtliche Industrie beziehen. Die bezeichneten Ueberschüsse dienen ebenfalls dazu, das Personal des Patentamts zu vermehren und dessen Prüfungsmittel zu vervollkommen, so dass die im zweiten Alinea des Artikels 16 vorgesehene Prüfung in einer immer wirksameren Weise geschehen kann“.

nameentlich auch das Verfahren festzusetzen, welches in den von Art. 7, 9, 11, 12, 26 und 28 vorgesehenen Fällen vor Bundesgericht einzutreten hat.<sup>82)</sup>

Art. 33. Durch vorliegendes<sup>83)</sup> Gesetz werden die in den Cantonen geltenden Bestimmungen über den Schutz der Erfindungen aufgehoben.

Die Erfindungen, welche im Zeitpunkte, wo dieses<sup>84)</sup> Gesetz in Kraft tritt, vermöge der cantonalen Gesetze noch Schutz geniessen, verbleiben gleichwohl in den betreffenden Cantonen bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer<sup>85)</sup> geschützt.

Art. 34. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

<sup>82)</sup> Neu.

<sup>83)</sup> Im urspr. Entw.: „dieses“.

<sup>84)</sup> „ „ „ : „wo das vorliegende“.

<sup>85)</sup> „ „ „ : „Ablauf der Dauer der rechtmässigen Protection“.

## Literatur.

**Die seit 1870 neu erbauten Schulhäuser Basels.** Neun Ansichten in Lichtdruck nebst Grundrissen, Situationen und erläuterndem Text. Mit Bewilligung des Baudepartements herausgegeben von E. Schimpf. Basel 1887. Selbstverlag des Herausgebers. Preis 10 Fr.

Wird die Bevölkerungszahl berücksichtigt, so gibt es wenig Städte, die in der kurzen Zeit von 15 Jahren so viele Schulhäuser ausgeführt haben, wie Basel. Von 1872 an bis heute hat die Stadt Basel, neben manchen Um- und Anbauten an bestehenden Schulhäusern, nicht weniger als 9 neue Schulgebäude aufgeführt und dadurch Raum für 9375 Schüler und Schülerinnen geschaffen. Diese ungemein rasche Entfaltung der baulichen Thätigkeit auf dem erwähnten Gebiete war einerseits dadurch bedingt, dass in früheren Jahren offenbar zu wenig in dieser Richtung gethan worden ist, andererseits wurde sie hervorgerufen durch die bedeutende Bevölkerungszunahme, die in den siebenziger Jahren in Basel stattfand. Den unmittelbaren Anstoss zur Ausführung der Bauten gab der Bericht einer Commission, welche die bestehenden Schulgebäude in Bezug auf hygieinische Anforderungen zu untersuchen und eine Reihe von Verbesserungen verlangt hatte.

Dass diese Bauten den Anforderungen entsprechen, welche in unserer Zeit mit Rücksicht auf die Raum- und Beleuchtungsverhältnisse, auf geräumige Corridore, breite Treppen, gute Heizung und Ventilation, genügende Spielplätze und Turnlocale, reinliche und geruchlose Aborte etc. gestellt werden, liegt bei der Sorgfalt und Umsicht, durch die sich die Behörden Basels in der Durchführung solcher Unternehmungen auszeichnen, auf der Hand. Es können daher diese Neubauten in mancher Beziehung als nachahmenswerthe Vorbilder gelten.

Desshalb ist es gewiss nur sehr verdienstlich und es wird Manchem willkommen sein, dass Herr Schimpf, Angestellter auf dem Bau-Departement in Basel, diese Bauten durch Veröffentlichung einem grösseren Kreise zugänglich gemacht hat. Die Publication besteht aus neun, von H. Besson in Basel in Lichtdruck ausgeführten Ansichten nebst 24 Seiten begleitendem Text, alles von einer soliden Mappe im Format von 30/40 cm umschlossen. Mit Ausnahme des im Bau begriffenen St. Johann-Schulhauses sind sämtliche Ansichten nach directen photographischen Aufnahmen ausgeführt. Die Lagepläne,

Schule:	Erbaut:	Architect:	Schülerzahl:	Rauminhalt	Fensterfläche pro Schüler:	Bau-Kosten:	
						Gesammt:	pro Schüler:
1. Claraschule	1873—74	L. Calame †	1104	4,61 m <sup>3</sup>	0,19 m <sup>2</sup>	388 713 Fr.	352 Fr.
2. Steinenschule	1873—77	J. J. Stehlin	2016	4,78 „	0,19 „	960 802 „	476 „
3. Spalenschule	1877—79	H. Reese	624	4,75 „	0,23 „	280 000 „	448 „
4. Wettsteinschule	1880—82	H. Reese	582	4,93 „	0,29 „	378 069 „	649 „
5. Bläsischule	1882—83	H. Reese	1296	4,79 „	0,25 „	492 300 „	380 „
6. Töchterschule	1883—84	H. Reese	{ 239 a 570 b	{ 5,92 „ 4,80 „	{ 0,40 „ 0,32 „	537 515 „	664 „
7. Seevogelschule	1883—84	Vischer & Fueter	864	4,56 (?)	0,24 „	373 956 „	433 „
8. Unt. Realschule	1885—87	H. Reese	784	4,84 m <sup>3</sup>	0,31 „	419 030 „	535 „
9. St. Johansschule	im Bau	H. Reese	1296	4,18 „	0,26 „	413 000 „	318 „

sowie die Grundrisse aller Geschosse sind im Text veröffentlicht, der in gedrängter, übersichtlicher Weise viel interessantes statistisches Material umfasst.

Wir haben aus den daselbst gegebenen Daten auf vorstehender Seite eine vergleichende Tabelle aufgestellt.

Die Bläsi, Seevogel- und St. Johansschule wird von Primar-, die Clara- und Steinschule von Primar- und Secundarschülern (Knaben und Mädchen), die Spalenschule nur von Knaben auf der Primarschulstufe und die Wettsteinschule nur von Secundarschülern besucht.

Ueber das veröffentlichte Werk sowol, als die darin zur Darstellung gebrachten Objecte hat sich einer der ersten lebenden Baumeister des Auslandes wie folgt ausgesprochen: „Auf mich macht die Publication einen äusserst günstigen Eindruck; bei Vermeidung aller überflüssigen, weil selbstverständlichen Darstellungen gewinnt man doch den vollen Eindruck des Gegenstandes und wird durch die knappen und präcisen Mittheilungen über alles Wissenswerthe vollkommen aufgeklärt. Was den künstlerischen und bautechnischen Inhalt der Publication betrifft, so muss ich sagen, dass mich einige dieser Schulbauten sehr entzückt haben, sowol durch die gediegene Anordnung des Grundrisses, als auch durch die künstlerisch schöne Façade. — Die Anordnung der Grundrisse erfolgt bei dem jetzigen Stande der Wissenschaft nach bestimmten pädagogischen und hygienischen Gesetzen, wobei es Sache des Architecten ist, diesen auch unter schwierigen Verhältnissen gerecht zu werden. — Schwieriger erscheint mir bei diesen Aufgaben die Behandlung der Architectur, um den eigenartigen Character einer Schule zum Ausdruck zu bringen ohne in's Ueberschwängliche oder Triviale zu verfallen. — In dieser Hinsicht erscheinen mir die Steinen-Schule, die Spalenschule, die Töchterschule und besonders die untere Realschule ganz vorzüglich gelungen. Wenn man bedenkt, welche Masse von architectonischem Schund heutzutage publicirt und gekauft wird, so sollte man meinen, dass dem gegenüber ein so solides Unternehmen Erfolg haben müsste.“

Obschon die grosse Mehrzahl der in vorliegendem Werke veröffentlichten Bauten den Lesern unseres Vereinsorgans bereits bekannt ist, so wird es doch für viele erwünscht sein, das in den verschiedensten Jahrgängen zerstreute Material zusammengefasst und ergänzt vor sich zu haben. Namentlich den Architecten, die Schulhäuser zu bauen haben, oder sich an bezüglichen Concurrenzen betheiligen wollen, aber auch jedem Gebildeten, der Antheil an unserem Schulwesen nimmt, darf diese Publication empfohlen werden. W.

Redaction: A. WALDNER  
32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

## Vereinsnachrichten.

### Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein.

#### II. Sitzung vom 16. November 1887.

Vorsitzender: Herr *Professor Ritter*. 27 Anwesende.

Herr Ingenieur *Heizmann* erstattet Namens der Rechnungsrevisoren Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung. Er beantragt Genehmigung und Abnahme der Rechnung. Dieselbe wird dem Quästor verdankt und abgenommen.

Vom Vorstand wird beantragt, den Jahresbeitrag wie in frühern Jahren auf 3 Fr. festzusetzen, was ohne Weiteres zum Beschlusse erhoben wird.

Es folgt nun die Wahl des Vorstandes. Nach einer Berichtserstattung von Herrn *Prof. Ritter* über die in letzter Sitzung beschlossene Vorversammlung, wurde Herr *Prof. Gerlich* einstimmig zum Präsidenten gewählt. Herr *Prof. Gerlich* dankt dem Verein für das geschenkte Zutrauen; er will seine Thätigkeit als Präsident hauptsächlich nach zwei Seiten entfalten: einerseits zur Hebung unsers Standes, anderseits in practischer und wissenschaftlicher Richtung, wobei er namentlich die jüngern Mitglieder um Unterstützung auffordert und die ältern um kurze Mittheilungen über Erfahrungen aus der Praxis ersucht.

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie die drei Referenten für die „Bauzeitung“ wurden in globo bestätigt.

Aufgenommen wird Herr Arch. *J. Simmler* und angemeldet werden die HH. Maschineningenieur *H. Zölly* und Ingenieur *J. M. Lüchinger*.

Herr *Quaiingenieur Dr. Bürkli* berichtet eingehend über den zur Zeit in Ausführung begriffenen Bau des *Hafendammes Riesbach*, der eine für solche Anlage jedenfalls neue und eigenthümliche Con-

struction zeigt. Die Hafenanlage Riesbach war schon in den ersten Projecten am Ende des Riesbacher Quais zwischen Klausstrasse und Lindenstrasse angenommen, weil man die Linie des Quais selbst nicht unterbrechen und die Aussicht nirgends beeinträchtigen wollte und kam damit in ein Gebiet zu liegen, dessen Wassertiefe nicht allzugross war. Der Hafen sollte durch einen Erddamm gegen Westen geschützt werden und nur eine Einfahrt von Süden her erhalten. Die im Verlaufe der Bauausführung bei den Erdauffüllungen für die Quaistrasse eingetretenen Rutschungen, die schon bei Erstellung des Hafenerplatzes und sodann an verschiedenen Stellen des Riesbacher Ufers stattfanden, liessen jedoch das Studium anderer Ausführungsarten des Hafenschlusses als nöthig erscheinen. Der Seeboden resp. die Oberfläche des Schlammes liegt an dieser Stelle 7—11 m unter Quaihöhe und es hat der weiche Schlamm eine Dicke von 22—23 m, worauf festerer Boden folgt. Bezüglich der Rutschungen auf dieser Uferseite kommen hauptsächlich zwei Strecken in Betracht: 1) zwischen Seehofstrasse und Färberstrasse und 2) zwischen Färber- und Feldeggrasse. Auf der ersten inneren Strecke hatte das ursprüngliche Ufer eine ziemlich steile Böschung von 1 : 3 bis 1 : 4, während ausserhalb am Fusse der herzustellenden Schüttung die Neigung flacher war, derjenige des festen Untergrundes etwa 1 : 7. Die Schüttung des äusseren Kiesdammes, die bei dem bekannten Bauvorgange zuerst erfolgte, war hier auf einer aus Bäumen mit ihrem Strauchwerk hergestellten Spreitlage vorgesehen und wurde auch durch Auffüllung in gleichmässigen Schichten von ca. 1 m Höhe auf einer solchen bis etwas über Wasser erstellt. Am 26. Juli 1885 versanken nun auf einmal mit der Spreitlage ca. 38 000 m<sup>3</sup> aufgefülltes Material an dieser Stelle und es war zur spätern Wiederauffüllung, die dann ohne Spreitlage ausgeführt wurde, nahezu soviel Material als verschwunden war, erforderlich. Im Einzelnen ergaben sich folgende Resultate: Der berechnete Inhalt des Dammprofils betrug im Mittel 142 m<sup>2</sup>; zur ersten Auffüllung auf Baumlage waren, veranlasst durch Einsinken in den schlammigen Untergrund, ca. 14% mehr, nämlich 162 m<sup>2</sup> nöthig und die schliessliche Auffüllung nach der Rutschung erforderte 163 m<sup>2</sup>; mithin ist für diesen Damm das 2,28fache des ursprünglich berechneten Profillinhaltes gebraucht worden. Auf der zweiten äusseren Strecke war der berechnete Profillinhalt bei geringerer Höhe 86 m<sup>2</sup>, es wurde hier ohne Spreitlage geschüttet und traten nur successive kleinere Rutschungen ein, indem die im Laufe eines Tages ausgeführte Anschüttung jeweilen über Nacht verschwand. Zur Vollendung auf richtige Höhe waren hier 178 m<sup>2</sup>, also das 2,06fache erforderlich, so dass ein Antheil von 1,06 durch Rutschung verloren ging. Im Vergleich zur ersten Strecke ist mithin das Verhältniss des wirklich nöthigen Materialquantums zum Profilverbrauch ziemlich dasselbe. Unter Berücksichtigung dieser Erfahrungen musste man nun auch für den Hafendamm auf ähnlichen Mehrverbrauch rechnen und es würden damit die im Kostenanschlag auf 61 000 Fr. hiefür angesetzten Kosten bis zur Höhe von 75 000—115 000 Fr. angestiegen sein, ganz abgesehen davon, dass derartige Rutschungen auch die innerhalb schon erstellte Anschüttung des Lagerplatzes sehr gefährdet hätten. — Die in Folge dessen nun zunächst in Aussicht genommene andere Bauart, welche in den Kosten mit annähernd gleicher Höhe des Kostenanschlages abschloss, war eine Versenkung der Hafendammmauer bis unter Niederwasser auf eingerammte Pfähle. Die zu diesem Zweck geschlagenen Probepfähle zeigten, dass mit Pfählen von 30 m Länge kaum der feste Boden erreicht worden wäre und es standen die Pfähle über dem Schlamm noch bis 8 m frei, so dass auf seitliche Festigkeit in keiner Weise zu rechnen war. Eine etwelche Befestigung derselben durch eine Faschinenlage und Kiesschüttung auf dem Seeboden zwischen den Pfählen und Verstrebung der oberen Pfahltheile durch Zangen würde etwa 33 000 Fr. mehr gekostet und weil die Ausführung dieser Verstreubungen durch Taucher erfolgen müsste, nur geringe Garantie geboten haben. Ebenso wenig vermochte die Idee einer Aufstellung von eisernen Böcken auf den Pfählen, die nach aussen mit einer Blechwand gegen Wellenschlag versehen, nach innen durch lange Streben gestützt waren, Beifall zu gewinnen. Vielmehr wurde Seitens der Vertreter und Experten Riesbach's wiederholt die Anlage eines Erddammes auf Spreitlage empfohlen. — Ein zuerst 1885 bei Anlage der neuen Wasserleitung im See angewandtes Verfahren, welches in der Aufstellung von festen am Lande ganz sicher hergestellten Böcken auf den in Bodenhöhe abgesehenen Pfählen besteht, schien der Quaidirection grössere Gewähr für eine zuverlässige, die bisher erstellten Bauten nicht mit Gefahr bedrohende und in den Kosten vom Voranschlag nicht zu sehr abweichende Bauausführung zu bieten und in dieser Richtung wurden nun weitere Studien gemacht. In Hinsicht der Tragfähigkeit der Pfähle war